

224

56. JAHRGANG | Nr. 3 | September 2026 ■ ■ ■

PROKLA. ZEITSCHRIFT FÜR KRITISCHE SOZIALWISSENSCHAFT



KÄMPFE UMS RECHT

Christoph Broer • Carolina A. Vestena

Die Klimaklage Lliuya gegen RWE und der Kampf um globale Klimagerechtigkeit

Francesca Barp • Nikolai Huke

Infrapolitik im Schatten des Rechts

Sarah Klosterkamp

Wenn Recht unerreichbar wird

Jana Faber

Vor der Pforte: Potenziale und Grenzen der aktivistischen Begleitung von Femizid-Prozessen

Sarah Kruck

Administrative Kriminalisierung und autoritäre Möglichkeitsräume im europäischen Grenzregime

Vincent op 't Roodt • Luise Freitag • Sabine Hess

Rechtskämpfe weiter denken

Ben Hundertmark • Andrea Kretschmann

Verschwörungsideologische Kämpfe um Recht: Das Beispiel der »Reichsbürger*innen«

BERTZ + FISCHER



PROKLA 224

Kämpfe ums Recht

Sonja Buckel • Anne Engelhardt • Maren Kirchhoff • Janika Kuge • Maximilian Pichl • Tino Petzold • Felix Syrovatka • Carolina A. Vestena	404
Editorial	
Christoph Broer • Carolina A. Vestena Die Klimaklage Lliuya gegen RWE und der Kampf um globale Klimagerechtigkeit	417
Francesca Barp • Nikolai Huke Infrapolitik im Schatten des Rechts Konflikte um Arbeitsrechtsverletzungen aus alltagssoziologischer Perspektive	439
Sarah Klosterkamp Wenn Recht unerreichbar wird Rechtskämpfe im Mietrecht, anwaltliche Unterversorgung und die Rückkehr sozialer Ungleichheit	461
Jana Faber Vor der Pforte: Potenziale und Grenzen der aktivistischen Begleitung von Femizid-Prozessen	475
Sarah Kruck Administrative Kriminalisierung und autoritäre Möglichkeitsräume im europäischen Grenzregime	495
Vincent op 't Roodt • Luise Freitag • Sabine Hess Rechtskämpfe weiter denken. Zum Ansatz einer ethnografischen Rechtsinterventionspraxis im autoritären Grenzregime	515
Ben Hundertmark • Andrea Kretschmann Verschwörungsideologische Kämpfe um Recht: Das Beispiel der »Reichsbürger*innen«	537

Francesca Barp • Nikolai Huke*

Infrapolitik im Schatten des Rechts

Konflikte um Arbeitsrechtsverletzungen aus alltagssoziologischer Perspektive

Zusammenfassung: In dem Beitrag entwickeln wir eine alltagszentrierte Perspektive auf Rechtskämpfe, die die Kluft zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit ins Zentrum rückt und damit bestehende rechtssoziologische Debatten erweitert. Ausgehend von Alltagskonflikten um das Arbeitsrecht in Deutschland argumentieren wir, dass Rechtsdurchsetzung kein nachgelagerter Implementationsschritt ist, sondern eine eigenständige und konstitutive Konfliktlinie von Rechtskämpfen, die in der bisherigen Forschung unzureichend adressiert wird. Werden Kämpfe um Rechtsbrüche und Rechtsdurchsetzung fokussiert, geraten infrapolitische Strategien in den Blick, die außerhalb der juristischen Arena, aber im Schatten des Rechts stattfinden.

Schlagwörter: Alltagssoziologie, Arbeitsrecht, Infrapolitik, Rechtskämpfe

Infrapolitics in the Shadow of the Law

Conflicts over Labour Law Violations from an Everyday Sociology Perspective

Abstract: In this article, we develop an everyday-centred perspective on legal struggles that focusses on the gap between legal norms and legal reality, thereby expanding existing debates in the sociology of law. Drawing on everyday conflicts over labour law in Germany, we argue that legal enforcement is not merely a downstream implementation step. Instead, it constitutes an independent and fundamental line of conflict in legal struggles that has been insufficiently addressed in previous research. By focusing on struggles over legal violations and enforcement, we bring

* **Francesca Barp**  ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Hamburger Institut für Sozialforschung und Doktorandin an der Universität Bern. Sie untersucht vergleichend in Argentinien, Deutschland und den USA, wie Hausangestellte (domestic workers) sich kollektiv organisieren und welche Rolle das Recht dabei spielt. | **Nikolai Huke**  ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Hamburg und leitet dort unter anderem das durch die Hans-Böckler-Stiftung finanzierte Projekt »Arbeitsrechte in prekären Lebenslagen«, in dem untersucht wird, welche Faktoren Beschäftigte daran hindern, verletzte Arbeitsrechte geltend zu machen.

into view infrapolitical strategies that occur outside the juridical arena, yet operate in the shadow of the law.

Keywords: Everyday Sociology, Infrapolitics, Labour Law, Legal Struggles

In den letzten Jahren wurde Recht, insbesondere durch Forschung zu Rechtskämpfen, zum Zugang zum Recht oder zur Nichtinanspruchnahme von Rechten, vermehrt zum Gegenstand sozialwissenschaftlicher Analysen. Rechtsnormen und ihre juristische Interpretation werden hier im Kontext gesellschaftlicher Ungleichheitsverhältnisse verortet, wodurch die empirische Rechtswirklichkeit und Fragen der Wirksamkeit von Recht stärker in den Blick geraten. Am Beispiel alltäglicher Konflikte um die Durchsetzung des Arbeitsrechts in Deutschland wird im vorliegenden Artikel gezeigt, dass dabei jedoch bisher ein wichtiger Bereich gesellschaftlicher Auseinandersetzungen um das Recht vernachlässigt wird.

Rechtsbrüche durch Arbeitgeber*innen, so die zentrale These, sind in Deutschland in der Arbeitswelt alltäglich. Interessenkonflikte zwischen Kapital und Arbeit in Bezug auf das Arbeitsrecht führen alltäglich zu Kämpfen um die Aus- oder Durchsetzung von Rechtsnormen in der Rechtswirklichkeit, die unter Bedingungen von asymmetrischen Kräfteverhältnissen geführt werden. Entsprechende Kämpfe werden jedoch nur in Ausnahmefällen über den formalen Rechtsweg ausgetragen. Dennoch greift es zu kurz, Strategien der Beschäftigten im Umgang mit Arbeitsrechtsverletzungen auf die Nichtinanspruchnahme zu reduzieren. Charakteristisch für Rechtskämpfe von Beschäftigten sind alltägliche Konfliktstrategien, die unterhalb der Schwelle formaler Rechtsmobilisierung verbleiben, aber dennoch Einfluss auf die Durchsetzung des Arbeitsrechts haben: als Bittsteller auftreten, Eigensinn, Ungehorsam, Exit und informelle kollektive Organisation. Werden in erster Linie juristische Auseinandersetzungen um Rechtsnormen, deren gesellschaftliche Einbettung sowie die formelle Partizipation am Recht erforscht, bleiben entsprechende Konfliktstrategien ebenso unterbeleuchtet wie die umkämpfte und fragmentarische Rechtsdurchsetzung in der Arbeitswelt. Mit dem Konzept der Infrapolitik im Schatten des Rechts schlagen wir daher eine ergänzende Analyseperspektive vor, um die bisherige rechtssoziologische Forschung zu Rechtskämpfen, dem Zugang zum Recht und der Nichtinanspruchnahme von Rechten begrifflich zu schärfen und Rechtskämpfe sichtbar zu machen, die andernfalls im Verborgenen bleiben.

Empirische Grundlage des Artikels sind qualitative Interviews mit Arbeitsrechtsberatungsstellen und Beschäftigten, die im Rahmen des Forschungs-

projekts »Arbeitsrechte in prekären Lebenslagen« (gefördert durch die Hans-Böckler-Stiftung)¹ und des Promotionsprojekts »Aus der Unsichtbarkeit in den Gerichtssaal: Wenn migrantische Hausangestellte Rechte mobilisieren«² geführt wurden.

Der Artikel ist in fünf Abschnitte unterteilt. Im ersten Abschnitt skizzieren wir knapp unterschiedliche Diskussionsstränge der sozialwissenschaftlichen Rechtsforschung. Dabei wird sichtbar, dass bezüglich der Fragen der Rechtsdurchsetzung in der Rechtswirklichkeit bisher Lücken in der Forschung bestehen. Im zweiten Abschnitt zeigen wir, wie Interessenkonflikte und asymmetrische Kräfteverhältnisse in der Arbeitswelt zu alltäglichen Arbeitsrechtsverletzungen und – in der Folge – einer teils tiefen Kluft zwischen Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit führen. Rechtsbrüche, so wird deutlich, sind in der Arbeitswelt eine zentrale Form, in der Rechtskämpfe seitens der Arbeitgeber*innen geführt werden. Im dritten Abschnitt werden daran anknüpfend alltägliche Strategien von Beschäftigten rekonstruiert, mit denen sie auf Arbeitsrechtsverletzungen reagieren, ohne das Recht juristisch zu mobilisieren. Auf dieser Grundlage entwickeln wir viertens eine rechtssoziologische Analyseperspektive, die die Bedeutung alltäglicher Kämpfe um Rechtsdurchsetzung in der Rechtswirklichkeit hervorhebt. Wir verbinden hierzu theoretisch das Konzept der »Infrapolitik« (Scott 2022) mit der Einsicht, dass Kämpfe um Rechtsdurchsetzung im »Schatten des Rechts« (Mnookin/Kornhauser 1979) geführt werden, auch wenn sie sich nicht explizit auf das Recht beziehen. Im Fazit fassen wir abschließend zentrale Befunde zusammen und geben einen kurzen Ausblick, warum die von uns entwickelte Perspektive auch und insbesondere in der aktuellen Konjunktur politischer Angriffe auf das Arbeitsrecht instruktiv ist.

1. Rechtskämpfe, Zugang zum Recht und Nichtinanspruchnahme

In den letzten Jahren finden mit dem Konzept der Rechtskämpfe, der Forschung zum Zugang zum Recht sowie der Forschung zur Nichtinanspruch-

1 Im Projekt (Laufzeit: 1.4.2024 – 31.3.2027) wurden 18 qualitative, problemzentrierte Interviews mit Arbeitsrechtsberatungsstellen sowie ca. 50 Interviews mit (überwiegend ausländischen) Beschäftigten zu Umgangsstrategien mit Arbeitsrechtsverletzungen geführt. Die Interviews wurden transkribiert, anonymisiert und für den vorliegenden Text gegebenenfalls übersetzt.

2 Im Promotionsprojekt (seit April 2023) wurden international vergleichend in Argentinien, Deutschland und den USA rund 80 Interviews mit Beratungsstellen, Gewerkschaften, Anwalt*innen und Beschäftigten in Privathaushalten geführt. In Deutschland wurden zwischen Juli 2024 und April 2025 zwanzig Personen interviewt. Die Interviews wurden transkribiert und anonymisiert.

nahme von Rechten solche Perspektiven vermehrt Aufmerksamkeit, die der gesellschaftlichen Einbettung und Bedingtheit von Recht Rechnung tragen. Alle drei Perspektiven verknüpfen die Analyse von Recht mit einem Bewusstsein für Macht- und Ungleichheitsverhältnisse, wenn auch in unterschiedlicher Art und Weise.

Der Begriff der Rechtskämpfe ist in der Beforschung des Repertoires der Frauenrechtsbewegung in Deutschland relativ durchgängig in Verwendung gewesen (z.B. Gerhard 1984; Meder u.a. 2006). Seine verstärkte theoretische Verankerung in aktuellen deutschsprachigen Debatten geht aber in erster Linie auf die Arbeiten von Sonja Buckel, Maximilian Pichl und Carolina A. Vestena der vergangenen Jahre zurück, die eine Forschungsagenda zur Erforschung von Rechtskämpfen entwarfen (Buckel u.a. 2021). Während Vestena (2024) in »Recht in Bewegung« untersucht, wie bestehende Bewegungen Forderungen in den juristischen Raum übersetzen und das Recht als Repertoire einsetzen, um Verfassungsklagen gegen Austeritätspolitikern durchzusetzen (Vestena 2024), zeigt Pichl (2021) in »Rechtskämpfe«, wie Asylsuchende mit Unterstützung von juristischen Intellektuellen die Konkretisierung von Normen und die Umsetzung derselben im europäischen Asylrecht erkämpfen. Im Mittelpunkt der Forschung, die mit dem Begriff der Rechtskämpfe arbeitet, stehen zunächst die Übersetzung sozialer Kämpfe in juristische Verfahren (Kirchhoff 2021), dann die Auseinandersetzungen um die Auslegung des Rechts innerhalb »der Rechtsarena« (Buckel u.a. 2021: 124). Ein besonderes Interesse gilt dabei der strategischen Prozessführung, wie etwa in der nachfolgenden Definition von Rechtskämpfen durch Hasche, Kopp und Pichl (2025: 8) deutlich wird: »Unter Rechtskämpfen [...] verstehen wir in das Feld des Rechts übersetzte bzw. verlagerte gesellschaftliche Auseinandersetzungen, die oft strategisch und kollektiv erfolgen«. Ebenen, die hier in den Blick geraten sind, neben der juristischen, auch die Policy-Ebene sowie die Gruppen, die ihre Kämpfe ins Recht tragen. Rechtsdurchsetzung wird zwar – gemäß einer »Rückübersetzung der Kämpfe aus der Arena des Rechts in den gesellschaftlichen Raum« (Buckel u.a. 2024: 73) – als eine Dimension im Analyseinstrumentarium benannt, empirisch bislang jedoch eher vernachlässigt. Die Frage, ob, unter welchen Umständen und durch welche Formen der Konflikt-aushandlung das gesellschaftlich umkämpfte formale Recht tatsächlich die Rechtswirklichkeit prägt (oder auch nicht), findet wenig Beachtung.

Die Perspektive des Zugangs zum Recht wurde in Deutschland insbesondere durch Analysen aus der Forschungsgruppe »Recht und Steuerung im Kontext sozialer Ungleichheiten« am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung popularisiert (etwa in Wrase u.a. 2021; Wrase u.a. 2022). Theoretischer Ausgangspunkt ist die – je nach Rechtsgebiet und konkretem

Fall unterschiedlich stark ausgeprägte – Kluft zwischen Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit (Hastie 2018: 22). Vor diesem Hintergrund fragt die Forschung nach Faktoren auf individueller, Interaktions- und institutioneller Ebene (Wrase u.a. 2021), die es ermöglichen, erschweren oder verhindern, Recht praktisch zu mobilisieren – und damit alltägliche Rechtsverletzungen in konkreten Fällen in juristische Auseinandersetzungen zu transformieren (Hastie 2018: 22; Huke 2025b). Zentrale Hürden laut der Rechtzugangsfor schung sind erstens, dass legale Prozeduren auf eine Weise organisiert sind, die Personen davon abschrecken, sie zu nutzen (etwa Dauer und Kosten der Verfahren, Beweislasten); zweitens fehlen vielen die Ressourcen, um Recht zu mobilisieren, und drittens positionieren sich Personen (z.B. aufgrund von negativer Vorerfahrung) in Opposition zum Recht, dessen Mobilisierung sie demnach für sinnlos halten. Die Ebene der Rechtsdurchsetzung wird in dieser Perspektive zwar adressiert, fungiert jedoch in erster Linie als – eher theo retisch bestimmte denn als empirisch analysierte – Hintergrundfolie für die Frage nach Barrieren der Rechtsmobilisierung und des Zugangs zum Recht – und gerät dadurch nur begrenzt als eigenständige Ebene der Konfliktaus tragung in den Blick.

Die Forschung zur Nichtinanspruchnahme von Rechten (Wyss u.a. 2026; Huke 2025a) schließt an umfangreiche Literatur zur Nichtinanspruchnahme von Sozialleistungen (unter anderem Kayser/Frick 2001; Eckhardt 2021) an und macht sichtbar, dass rechtliche Ansprüche und Prozeduren nicht not wendig mit alltäglichen Handlungs routinen und -logiken kompatibel sind. Alltagsprägende gesellschaftliche Macht- und Ungleichheitsverhältnisse kön nen Möglichkeiten der Rechtsmobilisierung einschränken. Wyss u.a. (2026) zeigen am Beispiel von Personen in prekären Wohnverhältnissen, entgegen der Annahmen der Forschung zum Zugang zu Recht, dass »Entscheidungen gegen eine Mobilisierung [...] auf einem recht guten Verständnis des rechtli chen und verfahrenstechnischen Kontextes beruhten und auch ohne, dass ein genereller Zynismus gegenüber »dem Recht« empfunden wurde« (ebd.: 6).³ Stattdessen nehmen die beforschten Personen ihr Recht nicht in Anspruch, »weil es ihre Position auf einem wettbewerbsorientierten Wohnungsmarkt schwächen könnte, weil es ihren Status in anderen Rechtsbereichen beeinträchtigen könnte oder weil das Gesetz ihre Selbstbestimmung im Kontext von Arbeit und Familie einschränkt und zu einer weiteren Prekarisierung führt« (ebd.).

Die Autor*innen sprechen daher von einer informierten Nichtinanspruchnahme von Rechten, wonach die Entscheidung, Rechte nicht zu mo-

3 Alle Übersetzungen stammen von den Autor*innen.

bilisieren, für die betroffenen Personen eine zweckrationale sein kann. Sie erteilen so der Annahme eine Absage, dass die Bearbeitung der Barrieren, die in der Rechtszugangsforschung benannt werden, automatisch zu mehr Rechtsmobilisierung führen würde. Die Perspektive der (Nicht-)Inanspruchnahme blickt auf die Kluft zwischen Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit und die Alltagspraktikabilität des Rechts. Sie fokussiert damit zwar durchaus die alltägliche Erfahrungswelt, dabei steht jedoch die Entscheidung der Nichtinanspruchnahme im Mittelpunkt, nicht der Umgang mit Rechtsbrüchen in der Rechtswirklichkeit. Rechtsbrüche und ihre Ursachen spielen in der Folge eine ebenso untergeordnete Rolle wie Strategien, die das Recht zwar nicht im juristischen Sinne mobilisieren, es aber dennoch implizit in Anspruch nehmen.

Wie wir im Folgenden am Beispiel des Arbeitsrechts zeigen, bleibt dadurch in allen drei Perspektiven eine zentrale Ebene gesellschaftlicher Rechtskämpfe unterbelichtet. Unsichtbar bleibt, ob, durch wen und unter welchen Umständen Recht im Alltag auch tatsächlich beachtet oder ignoriert wird, wie das formale Recht in der Rechtswirklichkeit durch Rechtsbrüche strategisch unterlaufen wird und wie diejenigen, die von Rechtsverletzungen betroffen sind, darauf reagieren, (auch) ohne Rechte formal juristisch einzufordern. Rechtsdurchsetzung, so wird empirisch sichtbar, ist kein vernachlässigbarer nachgelagerter Implementationsschritt, sondern eine – für das Arbeitsrecht sogar die – zentrale Ebene gesellschaftlicher Auseinandersetzungen um das Recht. Rechtsdurchsetzung, so verdeutlichen wir in Anlehnung an eine Begrifflichkeit von Scott (2022: 45f.), gleicht im Bereich des Arbeitsrechts einem alltäglichen »Guerillakrieg«. Inwiefern Recht die Rechtswirklichkeit prägt, entscheidet sich in der Arbeitswelt meist infolge von alltäglichen »Finten, kleinen Angriffen, Sondierungen, um Schwachstellen zu finden«, die im Kontext konkreter, situativer Kräfteverhältnisse zwischen Kapital und Arbeit stattfinden. Auf beiden Seiten – der Arbeitgeber*innen und der Lohnabhängigen – werden entsprechende Kämpfe um das Recht dabei meist so geführt, dass sie unter dem Radar der Ebene des Rechtssystems verbleiben.

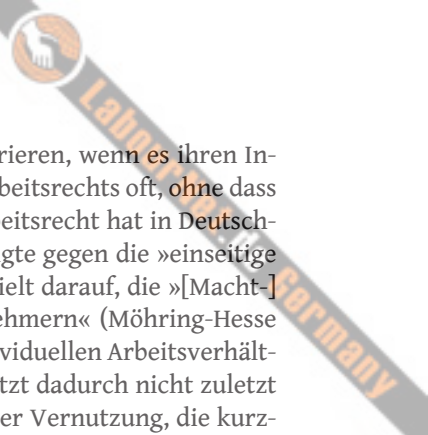
2. Arbeitsrechtsverletzungen durch Arbeitgeber*innen als Alltag in der Arbeitswelt

In den Erfahrungsberichten der von uns befragten Arbeitsrechtsberatungsstellen und Beschäftigten wird die Kluft zwischen Rechtsnormen und Rechtswirklichkeit in der Arbeitswelt in Deutschland als ausgesprochen tief beschrieben. Arbeitsrechtsverletzungen umfassen den Berichten der Befragten

zufolge unrechtmäßige Kündigungen und erzwungene Aufhebungsverträge. Löhne werden nicht oder nicht vollständig gezahlt oder Beschäftigte sehen sich mit rechtswidrigen Abzügen vom Lohn konfrontiert. In der Leiharbeit werden verleihfreie Zeiten in vielen Fällen nicht vergütet. Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit wird häufig überschritten, nicht selten, ohne dass Überstunden bezahlt werden. Teilweise wird dadurch der Mindestlohn »durch die Hintertür« (Berater*in, 12.7.2024) deutlich unterschritten. Die Arbeitszeiterfassung erfolgt häufig durch die Arbeitgeber*innen und erweist sich für Beschäftigte als undurchschaubar. Auch Lohnabrechnungen sind teilweise unverständlich. Bei einigen Beschäftigten erfolgen Teile der Beschäftigung undokumentiert. Von Arbeitgeber*innen werden so nur für einen Teil der Arbeitszeit regulär dokumentierte Löhne und Sozialabgaben gezahlt. Gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeiten werden von Arbeitgeber*innen ignoriert oder es wird die tägliche und wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten. Urlaubsansprüche werden nicht gewährt und Vorgaben des Mutterschutzes nicht eingehalten. Sicherheitsstandards und Maßgaben des Gesundheitsschutzes bleiben unbeachtet. Beschäftigte werden teilweise für Tätigkeiten eingesetzt, die nicht zu ihren Aufgaben zählen. Bei Arbeitsunfällen oder Krankheit wird in einigen Fällen nicht nur die Lohnfortzahlung eingestellt, sondern es droht eine Kündigung. Außerdem wird über Fälle von Mobbing (»Schikane im Arbeitsalltag« [Berater*in, 25.7.2024]), Diskriminierung (»Wir Polen müssen mehr Arbeit leisten im Vergleich zu unseren, na ja, deutschen Kollegen« [Berater*in, 19.6.2024]), Bedrohungen (»die Wohnung, wo er gelebt hat, gehörte dem Arbeitgeber [...], er durfte keinen Urlaub machen, er wurde bedroht« [Berater*in, 1.10.2024]) und Gewalt (Berater*in, 6.8.2024) berichtet.

Entsprechende Rechtsbrüche, so verdeutlicht das empirische Material, sind keine Ausnahmereischeinungen, sondern Normalität in der Arbeitswelt. Der Rechtsbruch, so zeigt sich hier am Beispiel der rechtswidrigen Praktiken von Arbeitgeber*innen, ist eine alltagstypische Form des Rechtskampfs, die aber bisher in der Forschung zu Rechtskämpfen, dem Zugang zum Recht oder der Nichtinanspruchnahme von Rechten nicht systematisch berücksichtigt wird. Rechtsdurchsetzung wird durch die Alltäglichkeit der Rechtsbrüche unseres Erachtens sogar zur in der Regel zentralen Konfliktdimension von Rechtskämpfen in der Arbeitswelt.

Theoretisch wird in den von den Interviewten beschriebenen kontinuierlichen Brüchen des Arbeitsrechts sichtbar, was passiert, wenn das formale Recht in der empirischen Wirklichkeit auf gesellschaftliche Interessenkonflikte im Kontext stark asymmetrischer Kräfteverhältnisse trifft: Machtvolle Akteure – hier Arbeitgeber*innen – sind in diesem Kontext potenziell in der



Lage, bestehendes Recht zu brechen oder zu ignorieren, wenn es ihren Interessen zuwiderläuft; und zwar im Bereich des Arbeitsrechts oft, ohne dass dies Sanktionen nach sich zieht (Huke 2026a). Arbeitsrecht hat in Deutschland wesentlich eine Schutzfunktion für Beschäftigte gegen die »einseitige Macht von Arbeitgebern« (Kocher 2009: 15) und zielt darauf, die »[Macht-] Asymmetrie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern« (Möhring-Hesse 2007: 347) und »das Machtungleichgewicht im individuellen Arbeitsverhältnis zu »kompensieren«« (Kocher 2009: 15). Es schützt dadurch nicht zuletzt die Arbeitskraft von Beschäftigten vor übermäßiger Vernutzung, die kurz- oder mittelfristig das Arbeitskraftpotenzial einschränken oder zerstören kann. In diesem Sinne trägt es – je nach der Knappheit oder Verfügbarkeit von Arbeitskräften sowie der Position von Branche und nationaler politischer Ökonomie in globalen kapitalistischen Konkurrenzverhältnissen – durchaus zu funktionierenden kapitalistischen Produktions- und Reproduktionsverhältnissen bei.⁴

In konkreten betrieblichen Konflikten der gegenwärtigen deutschen Arbeitswelt bestehen jedoch in vielen Branchen, Betrieben und konkreten Beschäftigungsverhältnissen regelmäßig Interessendifferenzen zwischen Kapital und Arbeit in Bezug auf das Arbeitsrecht. Rechtsbrüche ermöglichen Arbeitgeber*innen etwa finanzielle Einsparungen, eine flexiblere Nutzung von Arbeitskraft, den Leistungsdruck zu erhöhen oder eine kollektive Organisation zu verhindern – und sind dadurch betriebswirtschaftlich rational (Huke 2026a). Für Beschäftigte führen sie umgekehrt zu weniger Geld, Freizeit und Mitspracherechten sowie mehr Erschöpfung und Verschleiß. Betriebswirtschaftliche Logiken, die dem Arbeitsrecht zuwiderlaufen, treffen auf eine Gelegenheitsstruktur, in der die Machtasymmetrie zwischen Kapital und Arbeit – beziehungsweise im konkreten Beschäftigungsverhältnis zwischen Arbeitgeber*in und Lohnabhängigen – Rechtsbrüche seitens der Arbeitgeber*innen begünstigt (anders als in Rechtsbereichen, in denen relative »Waffengleichheit« herrscht). Kalkulierte Rechtsbrüche (Huke 2026a) seitens der Arbeitgeber*innen sind entsprechend in der Arbeitswelt alltäglich: »Die Erkenntnis, dass das Arbeitsrecht in der Rechtswirklichkeit wahrscheinlich ebenso häufig missachtet wie beachtet wird, ist intuitives und anekdotisches Gemeingut« (Kocher 2009: 7; vgl. auch Kocher 2013a: 41).

4 Anknüpfend an Albo (1994: 148) ist ein Schutz durch das Arbeitsrecht beispielsweise tendenziell die Voraussetzung für Kapitalstrategien »progressiver Wettbewerbsfähigkeit«, die auf nicht vernutzte oder erschöpfte und gleichzeitig nur begrenzt verfügbare qualifizierte Arbeitskräfte angewiesen sind.

Entsprechende Rechtsbrüche lassen sich als alltäglicher Kampf gegen Rechtsdurchsetzung seitens der Arbeitgeber*innen beschreiben. Indem es praktisch missachtet wird, wird das Arbeitsrecht unterlaufen (und verändert dadurch seine alltagspraktische Bedeutung), ohne dass sich dafür die alltäglichen Rechtskonflikte notwendigerweise in Auseinandersetzungen um die Auslegung des Rechts in juristischen Verfahren übersetzen. Rechtskämpfe um das Arbeitsrecht sind damit empirisch ohne Blick auf die, oft rechtswidrige, Realität in der Arbeitswelt und ihre Folgen für (Konflikte um) das Recht nur unzureichend begreifbar.

3. Strategien von Beschäftigten im Umgang mit Arbeitsrechtsverletzungen

Für die Frage, wie Beschäftigte mit Rechtsbrüchen seitens der Arbeitgeber*innen umgehen, erweisen sich alle drei eingangs skizzierten Perspektiven als analytisch produktiv. Mit dem Ansatz der Rechtskämpfe lassen sich paradigmatische Auseinandersetzungen wie der Fall »Dobrina« analytisch erfassen: Eine häusliche Betreuerin klagt hier mit der Unterstützung von ver.di bzw. dem DGB Rechtsschutz und Faire Mobilität erfolgreich ihren Anspruch auf Mindestlohn ein.⁵ Ein anderes Beispiel in diesem Sinne sind auch die von Köck und Kirchhoff (2026) analysierten Klagen georgischer Erdbeerpflücker*innen. Mit dem Fokus auf Zugang zum Recht wird deutlich, welche Brücken, aber auch Barrieren das (Arbeits-)Rechtssystem in Deutschland konkret für Be-

5 Das Bundesarbeitsgericht gab der Klage der Betreuerin 2021 statt. Dennoch hat sie den zugesprochenen Lohn von über 32.000 Euro bis heute nicht erhalten, da die Agentur inzwischen (mutmaßlich strategisch) Insolvenz angemeldet hat. Der Erfolg des Verfahrens blieb damit individuell für Dobrina folgenlos und hatte auch kollektiv bislang kaum praktische Wirkung: Vier Jahre nach dem Urteil hat sich die betriebliche und vertragliche Praxis nach Aussagen von Interviewpartner*innen aus der Beratung nicht verändert. Zwar werden teilweise Klauseln aufgenommen, die eine Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit untersagen, an der faktischen Erwartung ständiger Verfügbarkeit ändert dies jedoch nichts, wie das folgende Zitat zeigt: »Das ist leider sehr ernüchternd. Soweit ich weiß, ist niemand dem Fall gefolgt, niemand hat nach Dobrina geklagt und sich darauf bezogen. [...] Die Agenturen haben gar nichts geändert. Also für Dobrina galt das auch nur, weil sie Angestellte war. Die ganzen polnischen Betreuerinnen sind auf Dienstleistungsverträgen hier – ihnen bringt der Gewinn nichts und die entsendenden Agenturen haben jetzt einfach Klauseln, die den Rechtsweg ausschließen, wenn Arbeitszeiten [in unbezahlten Nachtdiensten] überschritten werden. Das habe ich jetzt drei-, viermal gesehen. Also die Arbeit in der Praxis geht genauso weiter wie vor 2021« (Berater*in, 16.4.2025). Der Fall zeigt damit exemplarisch, warum Auseinandersetzungen um Gerichtsurteile nur ein kleiner Teil der Rechtskämpfe in der Arbeitswelt sind: (Fehlende) Auswirkungen in der Rechtswirklichkeit aufgrund bestehender Machtverhältnisse sind zur Bewertung des emanzipatorischen Potenzials von Recht maßgeblich.

schäftigte impliziert, die von Rechtsverletzungen betroffen sind (Maaroufi/Seidel 2022). Die Perspektive der (Nicht-)Inanspruchnahme von Rechten ermöglicht es, sichtbar zu machen, dass von Rechtsverletzungen betroffene Beschäftigte ihre Rechte in der Regel nicht rechtlich geltend machen – und dass Ursachen hierfür nicht nur in fehlendem Rechtswissen, sondern auch in alltagstypischen begrenzten Optionsräumen und Zwangslagen zu suchen sind (Huke 2025a, 2025c) sowie in den begrenzten Lösungen, die das Recht bereitstellt (Wyss u.a. 2026).

Ein Teil der Umgangsstrategien, mit denen befragte Beschäftigte auf Rechtsbrüche reagieren, lässt sich jedoch mit allen drei Perspektiven kaum abbilden: Dass Rechtsmobilisierung selten ist und Rechtskämpfe nur in Ausnahmefällen stattfinden, heißt nicht (notwendigerweise), dass Beschäftigte, die von Arbeitsrechtsverletzungen betroffen sind, passiv bleiben. Sie beschreiben vielmehr an verschiedenen Stellen im Interviewmaterial »unmerkliche« (Papadopoulos u.a. 2008: xv) Strategien, die unterhalb der Schwelle formaler Rechtsmobilisierung verbleiben, aber dennoch Einfluss auf die Durchsetzung des Arbeitsrechts haben können (Maaroufi 2024: 273): Beschäftigte bitten Arbeitgeber*innen individuell um Einhaltung des Arbeitsrechts (als Bittsteller auftreten), umgehen rechtswidrige Arbeitsanweisungen (Eigensinn) oder verweigern diese (Ungehorsam), verlassen Beschäftigungsverhältnisse, in denen ihre Rechte verletzt werden (Exit) oder bilden informelle kollektive Netzwerke, über die sie Rechtsverletzungen problematisieren (Organisierung). Entsprechende Praktiken, so zeigen wir im Folgenden an Beispielen aus dem Interviewmaterial, können durchaus positive Effekte auf die Rechtsdurchsetzung in der Arbeitswelt haben, also »kleine große Erfolge« (Colau/Alemaný 2013) im Sinne der Beschäftigten nach sich ziehen. Sie sind somit ein relevanter Teil von Rechtskämpfen um das Arbeitsrecht. Auch wenn sie sich selten explizit auf das Recht beziehen, sind sie durchaus vom Recht informiert. Die Beschäftigten wissen oder vermuten zumindest, dass es einen Rechtsbruch seitens der Arbeitgeber*in gibt, auf den sie sich strategisch beziehen, um die Einhaltung ihrer Rechte – und damit auch des Arbeitsrechts – implizit einzufordern.

3.1. Als Bittsteller auftreten

In zahlreichen Interviews lassen sich Versuche beobachten, die eigenen Beschäftigungsbedingungen durch Beschwerden zu verbessern, die jedoch unterhalb der Schwelle eines juristischen Konflikts bleiben. Getragen wird die Strategie häufig von der Hoffnung, dass Probleme durch Vorgesetzte gelöst werden, wenn sie angesprochen werden. Die Erfolge

dieses Vorgehens sind in vielen der beschriebenen Situationen begrenzt. Häufig wird berichtet, dass nicht nur keine positiven Veränderungen erreicht wurden, sondern sogar Sanktionen drohen, weil Beschäftigte es gewagt haben, Probleme anzusprechen. So beschreibt eine Beschäftigte aus der Lagerlogistik:

»Die Arbeit im Lager war sehr herausfordernd, und die Mitarbeiter hatten oft das Gefühl, als »zweite Klasse« behandelt zu werden. Ihre Anliegen und Vorschläge wurden ignoriert, und Beschwerden bei der Personalabteilung blieben ohne Wirkung. Im Gegenteil, wer sich beschwerte, bekam zu verstehen, dass er oder sie einfach nicht mehr kommen könne. Diese Haltung war sehr demütigend.« (Beschäftigte, 17.10.2024)

In der Folge verzichten Beschäftigte teilweise ganz darauf, Forderungen zu artikulieren, wie diese Schneiderin beschreibt:

»Sie [die Arbeitgeberin] [hat] ganz selbstverständlich auch von mir erwartet [...], dass ich an Feiertagen arbeite, was ich auch gemacht hab, weil ich irgendwie zu den Zeiten konnte. [...] Ich hatte [...] das Gefühl, dass sie nicht so richtig mit der Gesetzeslage irgendwie vertraut ist und [...] eher so aus so [...] einer freundschaftlichen, netten Geste, habe ich sie [...] darauf hingewiesen, [...], dass man da [an Feiertagen] ja nicht arbeitet, aber eigentlich auch bezahlt wird. [...] Und auch [...] wenn man krank ist, [...] dass sie dann ja einen weiter bezahlen muss [...]. Daraufhin [...] hatten wir einen Streit [...] und ich durfte einen Monat nicht bei ihr arbeiten. [So] hat sie mich [...] abgestraft. [...] Das hat [...] dazu geführt, dass ich immer ein bisschen auf der Hut war und nochmal dreimal nachgedacht habe, bevor ich was gesagt habe, weil: Ich sage immer ziemlich schnell, was ich denke. Und dann habe ich gedacht, okay, da muss ich jetzt ein bisschen aufpassen.« (Beschäftigte, 2.9.2024)

Als Bittsteller aufzutreten, so zeigen die Beispiele, wird von den Beschäftigten als riskante Strategie erfahren. Wer auf Probleme hinweist, so die geteilte Erfahrung vieler Befragter, riskiert, entlassen zu werden, trotz geltenden Vertrags nicht eingesetzt zu werden oder keine Vertragsverlängerung zu erhalten (vgl. auch Huke 2025c).

3.2. Eigensinn

Statt offen um eine Lösung bestehender Probleme zu bitten bzw. diese diskursiv einzufordern, greifen einige Beschäftigte daher auf eigensinnige Alltagspraktiken zurück, mit denen sie versuchen, Probleme zu lösen, ohne

eine Konfrontation zu riskieren und dadurch potenziell das eigene Arbeitsverhältnis zu gefährden. Besonders prägnant hierfür ist das Beispiel einer Beschäftigten der häuslichen Betreuung, die in einem Haushalt in einem Villenviertel einer deutschen Großstadt tätig ist:

»Ich habe eine Dame betreut, ihr Mann war schon gestorben. Sie hatte eine Darmoperation, Krebs, [...] wollte nicht mehr rausgehen, obwohl sie es konnte. Ich hatte ein Zimmer im Dachgeschoss, da waren es um die 40 Grad. [...] Sie haben mir verboten, das Haus zu verlassen. Ich sollte die ganze Zeit verfügbar sein, wenn die Frau klingelt. Die Dame war super verwöhnt [...], fast wie Lady Diana. [...] Ich hatte zwei Stunden Pause am Tag. Sie hat 15 Minuten vor Ende der Pause geklingelt. [...] Ihr war einfach langweilig. [...] Ich bin [absichtlich] im Handtuch runtergegangen und habe gefragt: ›Was wünschen Sie?‹ Und sie: ›Wie können Sie so kommen?‹ Ich sage: ›Sie haben mich aus der Dusche geholt.‹ ›Okay, du kannst dich anziehen.‹ So habe ich die zwei Stunden ein bisschen geschützt.« (Beschäftigte, 26.11.2024)

Danach, so berichtet sie weiter, habe die Arbeitgeberin ihre Pausenzeiten stärker respektiert. Diese Situation zeigt auch, dass alltägliche Ansätze, mit Rechtsverletzungen umzugehen, zu schnelleren »Lösungen« führen, als formale Konfliktlösungsmechanismen es können. Eigensinnige Praktiken, durch die Anforderungen der Arbeitgeber*innen zurückgewiesen werden, ohne diese explizit infrage zu stellen (Lüdtke 1993: 11f.), ermöglichen es, eine offene Auseinandersetzung im Kontext asymmetrischer Machtressourcen und die daraus erwartbar folgenden Sanktionen zu vermeiden. Diese Strategien erweitern Handlungsspielräume der Beschäftigten und tragen punktuell zu einer verbesserten Durchsetzung des Arbeitsrechts in der Rechtswirklichkeit bei, etwa wenn, wie im zitierten Beispiel, rechtlich garantierte Pausenzeiten geschützt werden.

3.3. Ungehorsam

Neben eigensinnigen Praktiken, die darauf abzielen, Ansprüchen der Arbeitgeber*innen durch »vorsichtige und ausweichende Politiken« (Maaroufi 2024: 273) zu begegnen, finden sich im Material auch Beispiele für eine offene Verweigerung von Arbeitsaufträgen, die konzeptionell als »Ungehorsam« (Huke 2021) eingeordnet werden können. Teilweise erfolgt Ungehorsam dabei eher spontan aus dem Affekt heraus und nicht als Teil einer längerfristigen, kalkulierten Strategie, teilweise handelt es sich um eine bewusste Entscheidung, als illegitim erlebte Anforderungen zu verweigern. Die Effekte des Ungehorsams im Material sind ambivalent und reichen von Sanktionen bis zu stillschweigend durchgesetzten Erfolgen.

Eine Befragte, die über eine Leiharbeitsfirma in der Industriereinigung tätig ist, erzählt, wie sie spontan gegen fehlenden Arbeitsschutz rebelliert habe und dafür bestraft wurde, wodurch die Arbeit für sie nicht nur physisch, sondern auch psychisch unerträglich wurde:

»Jeden Freitag hatten wir die Reinigung, wir mussten die Wände mit dieser scharfen Chemikalie waschen, mit Chlor. [...] Dafür brauchten wir spezielle Kleidung, die wir natürlich nicht bekamen. Wir hatten nur ein Paar Handschuhe. Sie gaben mir dann ein Paar Gummistiefel, die schlecht rochen und alt waren, und ich rebellierte. Ich sagte, dass ich diese Stiefel überhaupt nicht anziehen würde. Sie riefen den Teamleiter, weil ich hart dafür gekämpft habe. Ich sagte: »Nein, ich verabscheue sie. Ich werde diese Stiefel nicht tragen.« Am Ende bekam ich natürlich neue Gummistiefel – aber ab diesem Punkt war ich schon sozusagen auf der Liste. Ich weiß nicht, wie ich das sagen soll, aber ich war einfach unten durch.« (Beschäftigte, 14.10.2024)

Ungehorsam muss dabei nicht notwendig offen als solcher artikuliert werden, sondern kann – gewissermaßen als konfrontativere Version einer eigensinnigen Praxis – auch stillschweigend erfolgen, wie das folgende Beispiel eines Auszubildenden in der Hotellerie zeigt. Der Auszubildende wurde von seiner Chefin dazu angehalten, ihre Familie zu bedienen, weigert sich jedoch, da er dies nicht als Teil seiner Arbeit begreift. Er entscheidet sich, die ausbildungsfremden Tätigkeiten zu verweigern – und hat damit Erfolg:

»Wenn die Enkelkinder da sind, dann müssen wir die Familie bedienen. Die haben ihre eigenen Tische. Am Anfang [...] habe ich die Tische eingedeckt und wenn das Essen fertig ist, dann bringe ich es auf den Tisch. [...] Später habe ich es nicht mehr gemacht. Ich habe nur den Tisch gedeckt, Teller und Besteck. [...] Aber das Essen habe ich nicht gebracht, wenn es fertig war. [...] Dann war sie [die Chefin] böse. [...] Hat nicht mehr »Tschüss« oder »Gute Nacht« gesagt. [...] Ich habe mich einfach irgendwo versteckt, [...] dann hat sie es gemacht [die Familie bedient].« (Beschäftigter, 23.10.2024)

In den Beispielen zeigt sich, dass die Verweigerung von Arbeitsanforderungen situativ durchaus von Erfolg gekrönt sein kann, sie jedoch grundsätzlich mit dem Risiko einhergeht, anschließend sanktioniert zu werden. Trotz der Machtungleichgewichte, die die Beschäftigungsverhältnisse prägen, wirkt Ungehorsam transformativ und beeinflusst die Durchsetzung des Arbeitsrechts im Sinne der Beschäftigten.

3.4. Exit

Als weitere Strategie finden sich im Interviewmaterial einige Sequenzen, in denen Beschäftigte Kündigungen selbstbewusst einsetzen, um rechtswidrige Beschäftigungsverhältnisse zu verlassen. »Ich war eher die Person, die, wenn sie Ausbeutung oder schlechte Behandlung gesehen hat, den Arbeitsplatz gewechselt hat« (Beschäftigte, 12.11.2024), stellt etwa eine Befragte fest, die vor allem als Leiharbeiterin in der Logistik tätig ist und über die Jahre zwischen zahlreichen Beschäftigungsverhältnissen wechselt, die jedoch fast alle von rechtswidrigen Arbeitsbedingungen gekennzeichnet sind. Um diese Strategie zu ermöglichen, spare sie »immer etwas Geld. [...] Auch wenn ich über Zeitarbeitsfirmen gearbeitet habe und das Einkommen nicht hoch war, habe ich immer gespart [...]. Diese finanzielle Reserve hat mir die Freiheit gegeben, nicht in schlechten Arbeitsverhältnissen bleiben zu müssen« (Beschäftigte, 12.11.2024). Eine in der häuslichen Betreuung tätige Beschäftigte skizziert, wie sie und ihre Kolleginnen die mögliche Notwendigkeit eines Exit immer schon mit einkalkulieren, wenn sie in einem neuen Haushalt tätig werden. Es sei am besten, mit dem Auto aus Polen zu kommen: »Dann ist man nicht abhängig vom Transport. Und wenn etwas nicht stimmt: am besten direkt weg« (Beschäftigte, 26.11.2024).

Dass (drohender) Exit in Konflikten um Arbeitsrechtsverletzungen durch- aus »Druck gegenüber dem Arbeitgeber aufbauen« (Kuge/Schaupp 2025: 514) und darüber einen positiven Effekt auf Arbeitsbedingungen erzielen kann (Bergfeld 2017: 214f.; Kuge/Schaupp 2025: 516; Maaroufi 2024: 282), zeigt das folgende Beispiel einer Beschäftigten in der Eventgastronomie. Sie erzählt, dass Fahrzeiten zu den Events seitens des Arbeitgebers zunächst nicht vergütet worden seien. Die Fluktuation unter den Beschäftigten sei hoch und der Unmut unter den Beschäftigten über die unbezahlten Fahrtzeiten spürbar gewesen. Der Arbeitgeber habe daher von sich aus präventiv angekündigt, diese künftig zu bezahlen: »Und der Chef hatte bei der Weihnachtsfeier dann das quasi als eine Art Geschenk oder so angekündigt. [...] Also die haben einfach bemerkt, dass sehr viele von uns darüber reden« (Beschäftigte, 30.6.2025). Die Fluktuation unter den Beschäftigten – also eine häufige Nutzung von Exit-Strategien – trägt hier (zwar nicht unmittelbar nachweisbar, aber durchaus plausibel annehmbar) dazu bei, dass der/die Arbeitgeber*in »von sich aus« beginnt, das Arbeitsrecht einzuhalten.

Exit-Strategien sind für Beschäftigte jedoch mit hohen Kosten verbunden. Lebensweltlich sind Beschäftigte »in aller Regel für die Sicherung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Existenz auf ein Arbeitsverhältnis angewiesen« (Kocher 2013a: 148), woraus sich ein grundlegendes Machtungleichgewicht zwischen Kapital und Arbeit begründet (Gallas/Nowak 2012: 91).

Armut, prekäre Wohnverhältnisse, fehlende Zugangsmöglichkeiten zu Sozialleistungen oder aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit von Erwerbsarbeit können, so zeigen verschiedene Studien, dieses Machtungleichgewicht zusätzlich verschärfen (Blum u.a. 2021; Bosch u.a. 2018; Neuhauser u.a. 2021). Weil »Exit-Optionen [...] nicht als akzeptable Alternative angesehen [werden]« (Kocher 2012: 64), halten Beschäftigte auch Arbeitsverhältnisse aufrecht, mit denen sie »nicht ganz zufrieden [sind], weil [...] ihnen der Job insgesamt doch entgegen [kommt]« (Riedner 2015: 14). Dazu trägt auch eine begrenzte Marktmacht der Beschäftigten bei, die zur Folge hat, dass »wer woanders Arbeit sucht, oft zu ähnlichen Bedingungen arbeiten muss« (Sperneac-Wolfer 2022: 243).

3.5. Solidarische Alltagsnetzwerke

Auch wenn im empirischen Material individuelle Strategien in Bezug auf informellen Widerstand dominieren, gibt es durchaus Beispiele, in denen er sich über informelle solidarische Netzwerke im Alltag von Beschäftigten artikuliert (Sperneac-Wolfer 2022: 239f.). Besonders prägnant ist hierfür der Erfahrungsbericht einer Befragten, die über eine Leiharbeitsfirma in einem Industriebetrieb eingesetzt war. Sie berichtet, von zahlreichen Rechtsverletzungen seitens der Leiharbeitsfirma betroffen gewesen zu sein, etwa unzureichenden Lohnzahlungen. Prinzipiell seien die Entgeltzahlungen der Leiharbeitsfirma intransparent gewesen. So habe es

»Paare [gegeben], bei denen beide zur gleichen Zeit zur Arbeit kamen und zur gleichen Zeit wieder gingen, aber sie hatten völlig unterschiedliche Gehälter. Und es ging nicht einmal um die Steuerklassen. Zuerst wurde uns zum Beispiel eine bizarre Situation eingeredet, dass angeblich im letzten Monat zu viel von unserem Zeitkonto abgezogen wurde und dass sie uns im folgenden Monat deshalb weniger gezahlt hätten. Oder dass Frauen hier einen anderen Steuersatz haben und deshalb weniger verdienen als ihre Ehemänner. Solche absurden Antworten. Es war also nicht nur mein Problem, sondern jeder hatte irgendwie ein Problem, aber es ging immer um das Geld. Sie haben uns nur beim Geld betrogen.« (Beschäftigte, 16.10.2024)

In der Folge hätten sie mit anderen Beschäftigten der Leiharbeitsfirma begonnen, jede Woche kollektiv zu Mitarbeitergesprächen zu gehen: »Wir sind gemeinsam zu den Versammlungen gegangen und haben unsere Anliegen zusammen vorgebracht« (Beschäftigte, 16.10.2024). Ursache sei kollektiver Unmut darüber gewesen, »dass wir nicht wussten, unter welchen Bedingungen wir arbeiteten« (Beschäftigte, 16.10.2024). In der Zentrale der Firma habe es

»einmal pro Woche solche Besprechungen mit den Mitarbeitern [gegeben], und wir sind immer in Gruppen dorthin gefahren. Zuerst in Gruppen, später wollten die Kollegen dann einzeln sprechen, um sicherzustellen, dass der Arbeitsvertrag, den wir haben, nicht nur ein Papiertiger ist. Wir wollten einen Vertrag, einen Anhang, irgendetwas, vor allem, dass die Vertragsbedingungen zu dem passen, was wir tatsächlich tun.« (Beschäftigte, 16.10.2024)

Der Protest sei organisch entstanden. Die Beschäftigten trafen sich zu den vorgegebenen zwei Stunden für Mitarbeiter*besprechungen eher informell und ohne vorherige Planung vor dem Gebäude oder im Flur und gingen gemeinsam hinein. Auch die Reihenfolge derer, die Anliegen vortrugen, entstand spontan: meist sprachen die geübten Personen zuerst, während weitere Anwesende sich der Gruppe anschlossen.

Informelle Strategien, um Rechte geltend zu machen, so zeigt das Beispiel, sind nicht immer vereinzelte Praktiken, sie können auch eine kollektive Form annehmen. Trotz widriger Umstände (vgl. unter anderem Bergfeld 2017: 207, 212; Kordes 2025: 3) können in informellen sozialen Netzwerken so unter anderem Ratschläge ausgetauscht, Informationen beschafft oder widerständige Gefühle kultiviert werden (Sperneac-Wolfer 2022: 239f.). Die Netzwerke tragen dazu bei, dass Beschäftigte »untereinander eine Gegenkultur der wechselseitigen Anerkennung [...] entwickeln, die ihnen zugleich die psychische Kraft gibt, sich der Herabwürdigung und der Schikane im Unternehmen gelegentlich entgegenzustellen« (Honneth 2022: 202).

4. Infrapolitik im Schatten des Rechts. Konzeptionelle Impulse für die rechtssoziologische Forschung

Rechtskämpfe um das Arbeitsrecht, so lässt sich mit Blick auf die rekonstruierte Empirie in Bezug auf Rechtsbrüche seitens der Arbeitgeber*innen sowie Umgangsstrategien von Beschäftigten mit Arbeitsrechtsverletzungen in Deutschland theoretisierend feststellen, finden wesentlich im Modus einer »Infrapolitik« (Scott 2022) im »Schatten des Rechts« (Mnookin/Kornhauser 1979) statt. Als Infrapolitik bezeichnet Scott (2022: 33) Formen der alltäglichen Auseinandersetzung im Kontext gesellschaftlicher Herrschaftsverhältnisse jenseits der »offene[n] Politik liberaler Demokratien und [...] laute[r], schlagzeilenträchtige[r] Proteste, Demonstrationen und Rebellionen«. Er vergleicht diese Form der Auseinandersetzung mit einem Guerillakrieg, was uns auch für die in den Interviews beobachtbaren alltäglichen Rechtsbrüche und Versuche der Rechtsdurchsetzung eine sehr treffende Metapher erscheint:

»Innerhalb von Herrschaftsverhältnissen gibt es, wie im Guerillakrieg, auf beiden Seiten ein Wissen um die relative Stärke und die Fähigkeiten des Gegners und darüber, wie die wahrscheinliche Reaktion auf einen aggressiven Schritt aussehen könnte. Das für unsere Zwecke Entscheidende ist jedoch, dass das tatsächliche Kräfteverhältnis nie genau bekannt ist und dass Schätzungen darüber, wie es aussehen könnte, größtenteils aus den Ergebnissen früherer Sondierungen und Begegnungen abgeleitet werden. Wenn wir davon ausgehen, dass beide Seiten hoffen, die Oberhand zu behalten, wird wahrscheinlich ein ständiges Austesten des Gleichgewichts geben. Eine Seite rückt ein Stück vor, um zu sehen, ob sie überlebt oder angegriffen wird und wenn ja, in welcher Stärke. In diesem Niemandsland von Finten, kleinen Angriffen, Sondierungen, um Schwachstellen zu finden, und nicht im eher seltenen Frontalangriff liegt in der Regel das Schlachtfeld. Vorstöße, die erfolgreich sind – ob gegen Widerstand oder ohne Gegenwehr –, werden wahrscheinlich zu zahlreicheren und aggressiveren Vorstößen führen, es sei denn, sie treffen auf eine nachdrückliche Gegenreaktion. Auf die Grenzen des Möglichen stößt man nur in einem empirischen Prozess des Suchens und Sondierens.« (Scott 2022: 45f.)

Das kontinuierliche Austesten, ob Terraingewinne gegen das Arbeitsrecht praktisch möglich sind, beschreibt treffend die Strategie von Arbeitgeber*innen im Umgang mit dem Arbeitsrecht. Die Versuche von Beschäftigten, Arbeitsrecht gegen entsprechende Strategien im Alltag durchzusetzen, lassen sich analytisch ebenfalls als »Finten, kleine[...] Angriffe[...], Sondierungen, um Schwachstellen zu finden« fassen – besonders deutlich wird dies in den zitierten Beispielen zu Eigensinn, Ungehorsam oder Exit.

Der alltägliche Guerillakrieg um das Arbeitsrecht findet dabei nicht im luftleeren Raum statt, sondern im »Schatten des Rechts« (Mnookin/Kornhauser 1979). Das Konzept von Mnookin und Kornhauser beschreibt, wie in sozialrechtlichen Verhandlungen (bei Ehescheidungen) Rechte Erwartungshorizonte gestalten und so die Basis dessen bilden, was Parteien als annehmbar oder gerechtfertigt empfinden.⁶ Das Recht strukturiert die Form, den Inhalt

6 In der kritischen Auseinandersetzung mit dem Konzept haben Crowe u.a. (2018) die wichtige Ergänzung des Handelns im Schatten von *folk law* vorgenommen. Sie gehen davon aus, dass Konfliktresolution nicht so sehr im Schatten des positiven Rechts stattfindet, »(des in Gesetzen, der Rechtsprechung und anderen formellen Rechtsquellen enthaltenen Rechts) [...], sondern vielmehr im Schatten des *folk law* (des Rechts, wie es in informellen Quellen wie Online-Materialien und populären Medien dargestellt wird)« (ebd.: 319). Der Einfluss des *folk law* wird umso größer, je weiter sich eine Person vom formalen Rechtssystem entfernt wahrnimmt, also je geringer ihr Zugang zu Quellen des formalen Rechts ist, je geringer ihr Verständnis derselben, je weniger Personen sie kennt, die als juristische Intellektuelle bezeichnet werden können, je weniger Erfahrungen sie im Rechts-

und den Ausgang eines Kampfes, auch wenn er nicht in die juristische Arena übersetzt wird. Beispielfhaft hierfür ist etwa die Auseinandersetzung um das Tischdecken für die Inhaberfamilie im Hotel: Der Erfolg des Auszubildenden wird – so ist plausibel anzunehmen – erst dadurch ermöglicht, dass er das Recht auf seiner Seite hat, wodurch sich die Inhaberin nicht in der Lage sieht, gegen den praktischen Vollzug seines Rechts vorzugehen.

Mit der Untersuchung von Infrapolitik im Schatten des Rechts lässt sich ein Bereich von alltäglichen Rechtskämpfen sichtbar machen, der sowohl in der bisherigen Debatte um Rechtskämpfe, als auch in der Forschung zum Zugang zum Recht und zur Nichtinanspruchnahme von Rechten weitgehend im Verborgenen bleibt. Charakteristische Strategien der Auseinandersetzungen sind seitens der Arbeitgeber*innen Rechtsbrüche und seitens der Beschäftigten Versuche, durch das Auftreten als Bittsteller, Eigensinn, Ungehorsam, Exit oder informelle kollektive Organisation ihre Rechte im Alltag praktisch durchzusetzen.

5. Fazit

Rechtskämpfe, so zeigt das empirische Material, werden nicht nur – und im Arbeitsrecht nicht einmal in erster Linie – innerhalb des Rechtssystems, über eine rechtliche Geltendmachung von Ansprüchen oder durch öffentliche Auseinandersetzungen geführt. Entsprechende Erscheinungsformen sind nicht mehr als die sprichwörtliche Spitze des Eisbergs, unter der sich ein deutlich größerer Teil unmerklicher Auseinandersetzungen um das Recht verbirgt. Alltägliche Kämpfe um Rechtsdurchsetzung sind für das Verständnis von Recht alles andere als nebensächlich: Erst hier entscheidet sich, welche Rechtsnormen tatsächlich alltagsprägend werden. Damit verändert sich auch der Blick auf das Recht: Die Durchsetzung von Rechtsansprüchen in der Rechtswirklichkeit scheitert kontinuierlich, wodurch Recht als Kohäsionsinstrument fragil bleibt. Mit dem Fokus auf alltägliche Auseinandersetzungen wird zudem eine andere Zeitlichkeit des Rechts sichtbar: Statt der großen Linien der Rechtsfortentwicklung geraten die zyklischen Prozesse in den Blick, in denen, wie in einem Guerillakrieg, bei dem kein Ende abzusehen ist, um Fort- und Rückschritte in Bezug auf das Arbeitsrecht gerungen wird.

Entsprechende infrapolitische Prozesse können – wie Asef Bayat (2010) exemplarisch beschrieben hat – in bestimmten Konjunkturen politikprägend

system haben. Wir beziehen uns zwar auf Mnookin und Kornhausers (1979) Konzept des »shadow of the law«, halten den Einwand aber für valide, dass es nicht zwangsläufig das positive Recht ist, auf das Leute sich im Konfliktfall beziehen, sondern vielfach auch Gerüchte und Vermutungen Rechtsverständnisse prägen.

werden (vgl. auch Lorenz 2023: 42): So stehen die aktuellen marktradikalen Forderungen von CDU/CSU in Bezug auf das Arbeitsrecht teils in engem Zusammenhang mit alltäglichen Rechtsbrüchen von Arbeitgeber*innen, die durch die geplanten Reformen nachträglich legalisiert würden (Huke 2026b). Ergänzend zur bestehenden Forschung zu Rechtskämpfen, dem Zugang zum Recht oder der Nichtinanspruchnahme des Rechts erscheint weitere Forschung zu Infrapolitik im Schatten des Rechts als höchst produktiv.

Literatur

- Albo, Gregory (1994): Competitive Austerity and the Impasse of Capitalist Employment Policy. In: *Socialist Register* 31: 144-170.
- Bergfeld, Mark (2017): Vom individuellen zum kollektiv organisierten Widerstand? Erfahrungen einer spanischen Migrantin in der privaten Pflege in Deutschland. In: Artus, Ingrid u.a. (Hg.): *Sorge-Kämpfe. Auseinandersetzungen um Arbeit in sozialen Dienstleistungen*. Hamburg.
- Bluhm, Felix u.a. (2021): Hinter den Kulissen des Erfolgs. Eine qualitative Untersuchung zu Ausbildung und Erwerbsarbeit von Geflüchteten in der Arbeitswelt. URL: <https://sofi.uni-goettingen.de>, Zugriff: 27.4.2022.
- Bosch, Gerhard u.a. (2018): Kontrolle und Durchsetzung von Mindestarbeitsbedingungen: Einhaltung von Mindestlohnansprüchen am Beispiel des Bauhauptgewerbes, der Fleischwirtschaft und des Gastgewerbes. URL: <https://hdl.handle.net>, Zugriff: 22.4.2024.
- Buckel, Sonja u.a. (2021): Rechtskämpfe. In: *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 7(1): 45-82. DOI: <https://doi.org/10.14361/zkkw-2021-070104>.
- (2024): Von Monstern und Kettensägen – Zur Verteidigung des Lieferkettengesetzes. In: *WSI-Mitteilungen* 77(6): 410.
- Colau, Ada / Alemany, Adrià (2013): *¡Sí se puede! Crónica de una pequeña gran victoria*. Barcelona.
- Eckhardt, Jennifer (2021): Lebenszusammenhänge der Nichtinanspruchnahme in Deutschland. In: *Swiss Journal of Sociology* 47(2): 261-282. DOI: <https://doi.org/10.2478/sjs-2021-0018>.
- Gallas, Alexander / Nowak, Jörg (2012): Agieren aus der Defensive. Ein Überblick zu politischen Streiks in Europa mit Fallstudien zu Frankreich und Großbritannien. In: Gallas, Alexander u.a. (Hg.): *Politische Streiks im Europa der Krise*. Hamburg: 24-106.
- Gerhard, Ute (1984): »Bis an die Wurzeln des Übels.« Rechtsgeschichte und Rechtskämpfe der Radikalen. In: *Feministische Studien* 3(1): 77-98. DOI: <https://doi.org/10.1515/fs-1984-0106>.
- Hasche, Lilli u.a. (2025): Rechtskämpfe um angemessene Löhne in globalen Wertschöpfungsketten am Beispiel des Lieferkettengesetzes: Gesetzeskommentare als Kampfplatz. URL: <https://www.hugo-sinzheimer-institut.de>, Zugriff: 13.5.2026.
- Hastie, Bethany (2018): The inaccessibility of justice for migrant workers: a capabilities-based perspective. In: *Windsor Yearbook of Access to Justice* 34(2): 20-39. DOI: <https://doi.org/10.22329/wyaj.v34i2.5019>.
- Honneth, Axel (2022): Die unsichtbare Rebellion. Verdeckter Widerstand in der neuen Arbeitswelt. In: Sutterlüty, Ferdinand / Poppinga, Almut (Hg.): *Verdeckter Widerstand in demokratischen Gesellschaften*. Frankfurt/New York: 189-211.
- Huke, Nikolai (2021): Subalterne Proteste. Konflikte in deutschen Flüchtlingsunterkünften während der Corona-Pandemie. In: *Redaktion Corona-Monitor* (Hg.): *Corona und Gesellschaft. Soziale Kämpfe in der Pandemie*. Wien: 106-122.
- (2025a): Die Nichtinanspruchnahme von Beschäftigtenrechten. In: *Arbeits- und Industrie-soziologische Studien* 18(1): 27-42.

- (2025b): Arbeitsrechtsverletzungen in Deutschland als Folge unzureichend begrenzter Arbeitgebermacht. URL: <https://www.wiso.uni-hamburg.de>, Zugriff: 13.5.2026.
 - (2025c): Vergeltung. Wie Selbstjustiz von Arbeitgeber:innen das (Arbeits-)Recht untergräbt. In: *Juridikum* (4): 461-472. DOI: <https://doi.org/10.33196/juridikum202504046101>.
 - (2026a): Kalkulierter Rechtsbruch. In: *WSI-Mitteilungen* 79(2): 93-100. DOI: <https://doi.org/10.5771/0342-300X-2026-2-93>.
 - (2026b): Kampf um Arbeitnehmerrechte. Krank zur Arbeit oder kein Geld. URL: <https://taz.de>, Zugriff: 9.4.2026.
- Kayser, Hilke / Frick, Joachim R. (2001): Take it or leave it: (Non-)take-up behavior of social assistance in Germany. In: *Journal of Contextual Economics – Schmollers Jahrbuch* 121(1): 27-58. DOI: <https://doi.org/10.3790/schm.121.1.27>.
- Kirchhoff, Maren (2021): Umkämpfte Grenze im Inneren Europas – Juridische Auseinandersetzungen um subjektive Rechte nach der Dublin-Verordnung. In: *Kritische Justiz* 54(2): 190-202. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2021-2-190>.
- Kocher, Eva (2009): Effektive Mobilisierung von Beschäftigtenrechten. Das Arbeitsrecht in der betrieblichen Praxis. URL: https://www.boeckler.de/fpdf/HBS-004500/p_fomo_hbs_08.pdf, Zugriff: 26.4.2024.
- (2012): Barrieren der Mobilisierung von Arbeitsrecht – Oder: Lässt sich Fairness erzwingen? In: *Juridikum* (1): 63-73.
 - (2013a): Die Grenzen des Arbeitsrechts: Der rechtliche Schutz in der Erwerbsarbeit außerhalb von Arbeitsverhältnissen. In: *Kritische Justiz* 46(2): 145-157. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2013-2-145>.
 - (2013b): Unternehmen als Adressaten des Arbeitsrechts. Die Bedeutung externer Akteuren und Akteure für die effektive Rechtsdurchsetzung. In: Alewell, Dorothea (Hg.): *Rechtstatsachen und Rechtswirkungen im Arbeits- und Sozialrecht*. Mering: 41-53.
- Köck, Markus / Kirchhoff, Maren (2026, im Erscheinen): Präkär vertreten? Der voraussetzungsreiche Zugang zum deutschen Arbeitsrecht für transnationale Saisonarbeiter:innen. In: Herklotz, Tanja / Phan-Warnke, Lê (Hg.): *Armut und Recht*. Baden-Baden.
- Kordes, Jan (2025): Organising »Multiplied Labour« under Racial Capitalism: Filipino Nurses On Strike in German Hospitals. In: *Antipode*: 1-22. DOI: <https://doi.org/10.1111/anti.70062>.
- Kuge, Janika / Schaupp, Simon (2025): Arbeitskampf in der deutschen Saisonarbeit. Der unwahrscheinliche Kampf bei »Spargel Ritter«. In: *PROKLA* 220 55(3): 505-524. DOI: <https://doi.org/10.32387/prokla.v55i220.2195>.
- Lorenz, David (2023): Die umkämpfte Dublin-Verordnung. Bielefeld.
- Lüdtke, Alf (1993): *Eigen-Sinn. Fabrikalltag, Arbeitererfahrungen und Politik vom Kaiserreich bis in den Faschismus*. Hamburg.
- Maaroufi, Mouna (2024): Von Arbeitsvermittlung zu Arbeitsverweigerung. In: Carstensen, Anne Lisa u.a. (Hg.): *Geteilte Arbeitswelten. Konflikte um Migration und Arbeit*. Weinheim: 271-287.
- / Seidel, Maria (2022): Institutionelle Hürden auf dem Weg zu mehr Gerechtigkeit. Warum setzen so wenige prekäre migrantische Beschäftigte ihre Arbeitsrechte durch? URL: <https://express-afp.info>, Zugriff: 19.4.2024.
- Meder, Stephan / Duncker, Arne / Czelk, Andrea (Hg.) (2006): *Frauenrecht und Rechtsgeschichte: Die Rechtskämpfe der deutschen Frauenbewegung* (Bd. 4). Köln/Weimar.
- Mnookin, Robert / Kornhauser, Lewis (1979): Bargaining in the Shadow of the Law: The Case of Divorce. In: *Yale Law Journal* 88(5): 950-997. DOI: <https://doi.org/10.2307/795824>.
- Möhring-Hesse, Matthias (2007): Wie Rechtsbrechern zu ihrem Recht verhelfen? Arbeitsrecht unter den Bedingungen subjektiver Arbeit. In: *Kritische Justiz* 40(4): 347-357. DOI: <https://doi.org/10.5771/0023-4834-2007-4-347>.
- Neuhauser, Johanna u.a. (2021): Als ich diese Halle betreten habe, war ich wieder im Irak. Migrantische Systemerhalter_innen bei Hygiene Austria und der Post AG. URL: <http://emedien.arbeiterkammer.at>, Zugriff: 28.4.2022.

- Papadopoulos, Dimitris u.a. (2008): *Escape Routes. Control and Subversion in the Twenty-First Century*. London/Ann Arbor. DOI: <https://doi.org/10.2307/j.ctt183q4b2>.
- Pichl, Maximilian (2021): *Rechtskämpfe. Eine Analyse der Rechtsverfahren nach dem Sommer der Migration*. Berlin.
- Riedner, Lisa (2015): Justice for Janitors? Marktbürgerschaft, Freizügigkeit und EU-Migrantinnen im Arbeitskampf. In: *movements* 1(2): 1-25. DOI: <https://doi.org/10.64081/mvmnts-1.2-2416>.
- Schabram, Greta / Freitag, Nora (2022): *Harte Arbeit, wenig Schutz: Osteuropäische Arbeitskräfte in der häuslichen Betreuung in Deutschland*. URL: <https://www.ssoar.info>, Zugriff: 4.6.2024.
- Scott, James C. (2022): Die Infrapolitik subordinierter Gruppen. In: Sutterlüty, Ferdinand / Poppinga, Almut (Hg.): *Verdeckter Widerstand in demokratischen Gesellschaften*. Frankfurt/New York: 33-58.
- Sperneac-Wolfer, Christian (2022): Der verdeckte Widerstand rumänischer Bauarbeiter in Echsberg. In: Sutterlüty, Ferdinand / Poppinga, Almut (Hg.): *Verdeckter Widerstand in demokratischen Gesellschaften*. Frankfurt/New York: 239-262.
- Vestena, Carolina A. (2022): *Recht in Bewegung. Kollektive Mobilisierung des Rechts in Zeiten der Austeritätspolitik*. Weilerswist.
- Weyrich, Katharina (2024): *Sozialrechtsbezogene Beratung. Eine empirische Analyse zur Herstellung des Zugangs zum System sozialer Sicherung*. Wiesbaden. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-43525-7>.
- Wrase, Michael u.a. (2022): *Zugang zum Recht in Berlin. Zwischenbericht explorative Phase*. URL: <https://hdl.handle.net>, Zugriff: 14.6.2024.
- Wrase, Michael u.a. (2021): Gleicher Zugang zum Recht. (Menschen-) Rechtlicher Anspruch und Wirklichkeit. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 37: 48-54.
- Wyss, Anna / Winkler, Katharina / Eule, Tobias G. (2026): Informed Non-Use: The Hazards of Mobilising Law in Precarious Housing Arrangements. In: *Social & Legal Studies* 0(0). DOI: <https://doi.org/10.1177/09646639261437304>.